

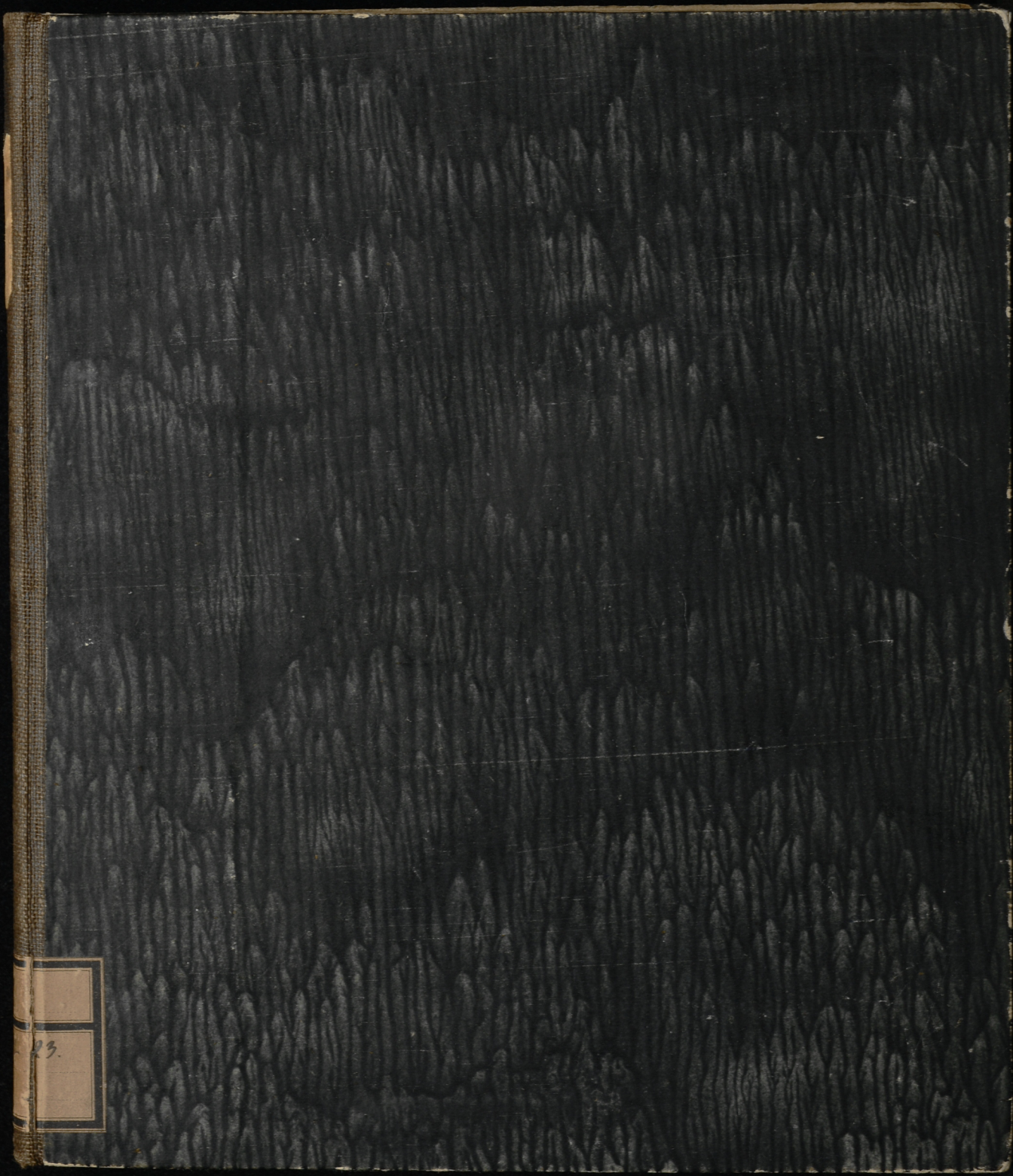
**Verordnung, betreffend die Policey-Administration, wie auch Das Erkennen zu
Copenhagen in denen beym Commercio vorfallenden Sachen : Copenhagen, den
5ten Januarii, Anno 1731**

[S.l.], 1731

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828677697>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Blätter.

14

Verordnung,

betreffend

die

POLICEY- ADMINISTRATION,

wie auch

Das Erkennen zu Copenhagen in
denen beym Commercio vorkom-
menden Sachen.

Copenhagen, den 5ten Januarii, Anno 1731.

Verordnung

betrifft

die

POLITIC-
ADMINISTRATION

von

Das Erbkönigliche
Hoch- und Aulic-
Rath Collegium
in Wien

Erlassen am 2ten Junii, Anno 1731.

S

^{***} ^{***} ^{***}
ir Christian der Sechste, von
Gottes Gnaden, König zu Dänne-
nemarck und Norwegen, der Wende-
den und Gothen, Herzog zu Schles-
wig, Holstein, Stormarn und Dit-
marschen, Graf zu Oldenburg und

Delmenhorst. Thun hiemit jedermänniglich zu wis-
sen, daß nachdem wir aus der Erfahrung wahrgenom-
men, wie unsers Beliebten Herrn Vaters, höchstseel.
Andenckens, bey der in der Verordnung vom 22
Octobr. 1701 gemachten Policy- und Commerci-
Collegii Einrichtung gehabte gute und preyswür-
dige Intention nicht allemahl zu der Eingeseffenen in
unserer Königl. Residenz-Stadt Copenhagen Sicher-
heit, gute Ordnung und Rechts-Handhabung, so wie
sichs wohl gebühret hätte, ausgeschlagen; und dann
wir deshalb allergnädigst resolviret, gedachtes Po-
licey- und Commerci-Collegium aufzuheben, und
dagegen die Policy-Verwaltung dem Magistrat dieser
Stadt, dem solche vormahls anvertrauet gewesen, wie-
derum aufzutragen: Als haben wir allergnädigst gut
gefunden, darin zu verordnen und zu befehlen folgendes:

Der Magistrat in Copenhagen soll, nebst einem vor-
den 32 Männern, welchen sie alle Jahr selbst er-
wehlen mögen, in allen Sachen das Policy-Beser an-
gehende, in des Policy- und Commerci- Collegii
) (2 Stelle

Stelle seyn, auch darin dieselbe Macht und Autorität haben, die das Policy- und Commercien-Collegium bisher gehabt, wie er dann auch zugleich authorisirt seyn soll, in Sachen die das Commercium betreffen, auf solche Weise, wie es bishero dem Policy- und Commercien-Collegio anbefohlen gewesen, zu erkennen, zu sprechen und zu urtheilen, und in allen ihnen vorkommenden Sachen nach dem Gesetz, obgemeldter zur Policy-Administrations-Verordnung aufgegebenen, sowohl als nach andern allergnädigsten Verordnungen, in soweit dieselbe nicht verändert sind, allerunterthänigst richten und verhalten sollen. Zu solchem Ende soll alle Woche zwey mahl, nemlich des Dienstags und Frentags Nachmittags um zwey Uhr, von dem Magistrat in Policy-Anrichtung und bey dem Comercio vorkommende Streitigkeiten auf dem Rath-Hause Zusammenkunft gehalten werden, und ein jeder mit seinem Anliegen vor denselben zum Verhör und Decision auf die Weise, wie es bishero bey dem Policy- und Commercien-Collegio gebräuchlich gewesen, erscheinen.

Der Policy-Meister, der in allen Vorfällen sein Amt nach dem Gesetze und Verordnungen zu verrichten hat, soll in seinem Erkennen und Verhalten auf alle Weise unter dem Magistrat, als seiner Obrigkeit stehen, doch soll auch der Magistrat den Policy-Meister in seiner Charge und Autorität schützen, und dieselbe nicht schlechtthin ohne wichtige Ursache auf die Seite setzen. Er soll schuldig seyn, dem Magistrat Rede und Berklärung

zung zu geben, von allem was sein Amt angehet, nicht allein, worin seine Verklärung gefordert oder nöthig seyn wird, sondern auch von allem was das Policy-Wesen, und in specie die Gassen-Renovation betrifft, so soll er auch in allen wichtigen vorfallenden Sachen die zweifelhaft, und worin er einig Bedencken tragen möchte, den Magistrat consuliren, der Sachen Beschaffenheit vortragen, und darin derselben schriftliche Resolution zu seiner Nachricht nehmen.

Da aber die Sache von solcher Wichtigkeit seyn sollte, daß der Magistrat sich nicht unterstehen wolte darin zu resolviren, ohne vorher Uns selbst allerunterthänigst zu vernehmen, so soll er des Policy-Meisters eingegebenes Memorial mit seinen allerunterthänigsten Bedencken einsenden, und unsere allergnädigste Verordnung erwarten.

Dem Policy-Meister wird erlaubet bis zu dem Wehrt von 4 Loth Silber und nicht höher zu straffen, weshalb alle Sachen, die höher als 4 Loth Silber und bis 10 Reichsthaler anlauffen, vor den zweyen Rathsmännern in der sogenannten kleinen Commission verhandelt und es bey deren Erkennen ohne einige Appellation davon zuzustehen verbleiben soll.

Wann aber die Busse oder wegen anderer wichtigen Zufälle die Sache über 10 Reichsthaler Importanz gehet, da soll es vor dem Magistrat zu dessen Erkänntniß anhängig gemacht werden, und derselbe

bis auf den Wehrt von 66 Loth Silber straffen ohne Appel.

Was den Wehrt von 66 Loth Silber übertrifft, soll für dem höchsten Gericht zufolge dem Gesetze verhandelt werden, wie es bisher mit dem Policy- und Commerß-Collegii Urthel ist gehalten worden.

Wann jemand von der Miliz sich auf einigerley Weise gegen die Policy-Ordnung versehen, so wollen wir allergnädigst, daß dem Magistrat in dergleichen Begebenheiten einige Officiers adjungiret werden sollen, nemlich, wann die Sache angehet einen von dem Land-Etat, da soll ein Obrist-Lieutenant, ein Major und ein Capitain zu Lande, und wann es einen von dem See-Etat angehet, alsdann soll ein Commandeur, Commandeur-Capitain, und Capitain zur See die dazu von ihren Chefs als die Land-Officiers von ihren Commendanten und die See-Officiers von der Ober-Admiralität alternative vor einen zwey oder drey Monaten und nach ihrer Tour commandiret werden, dergestalt, daß dieselbe sich zu dem Ende bey dem Magistrat, wann es ihnen der Præsident ansagen lassen, einfinden sollen.

Es sollen auch sonst die Militair-Persohnen in allen Policy-Sachen, von was geringen Wehrt sie auch seyn mögen, wann darüber zusehender auf der Policy-Kammer von dem Policy-Meister in eines
von

von des militair's Chefs commandirten Officiers Gegenwart gehaltenen Verhör die Sache vor dem Magistrat und denen demselben adjungirten Officiers gleich anhängig gemacht und allda dem Ausspruch in prima Instantia nach Beschaffenheit der Sachen unterworffen seyn, da sich denn auch niemand von unsern dreyen Guardes dieser Instanz ent schlagen, sondern ohne einige Exception und unter gebührlicher Straffe verpflichtet seyn soll, zu erscheinen, im übrigen verbleibet es mit der Appellation an das höchste Gericht in dergleichen Sachen gleich wie mit den andern.

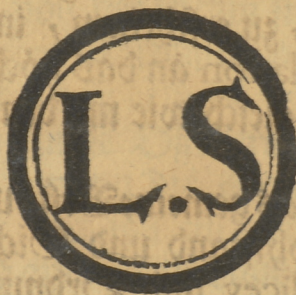
Weil auch das gemeine Beste und der Eingesessenen dieser Stadt Wohlstand und Sicherheit sehr beruhet auf eine gute Policy und Ordnung, so wollen Wir hiemit allergnädigst gebothen und befohlen haben, nicht allein denen, welche zufolge dieser Unser allergnädigsten Verordnung darüber zu halten haben, sondern auch allen und jeden die es angehet, daß ein jeder sich auf alle Art und Weise allerunterthänigst darnach richte, wofern sich nicht diejenige, die hierinnen unsere allergnädigste Intention und Willen übertreten zu haben befunden werden möchten, unserer höchsten Ungnade zur gebührenden Straffe nach Beschaffenheit der Sachen sich unterwerffen und entgelten wollen. Wornach sich ein jeder dem es angehet, welchen diese Unsere Verordnung unter Unser Sankteley Siegel zugeschicket wird, allerunterthänigst zu richten und dieselbe zu al-

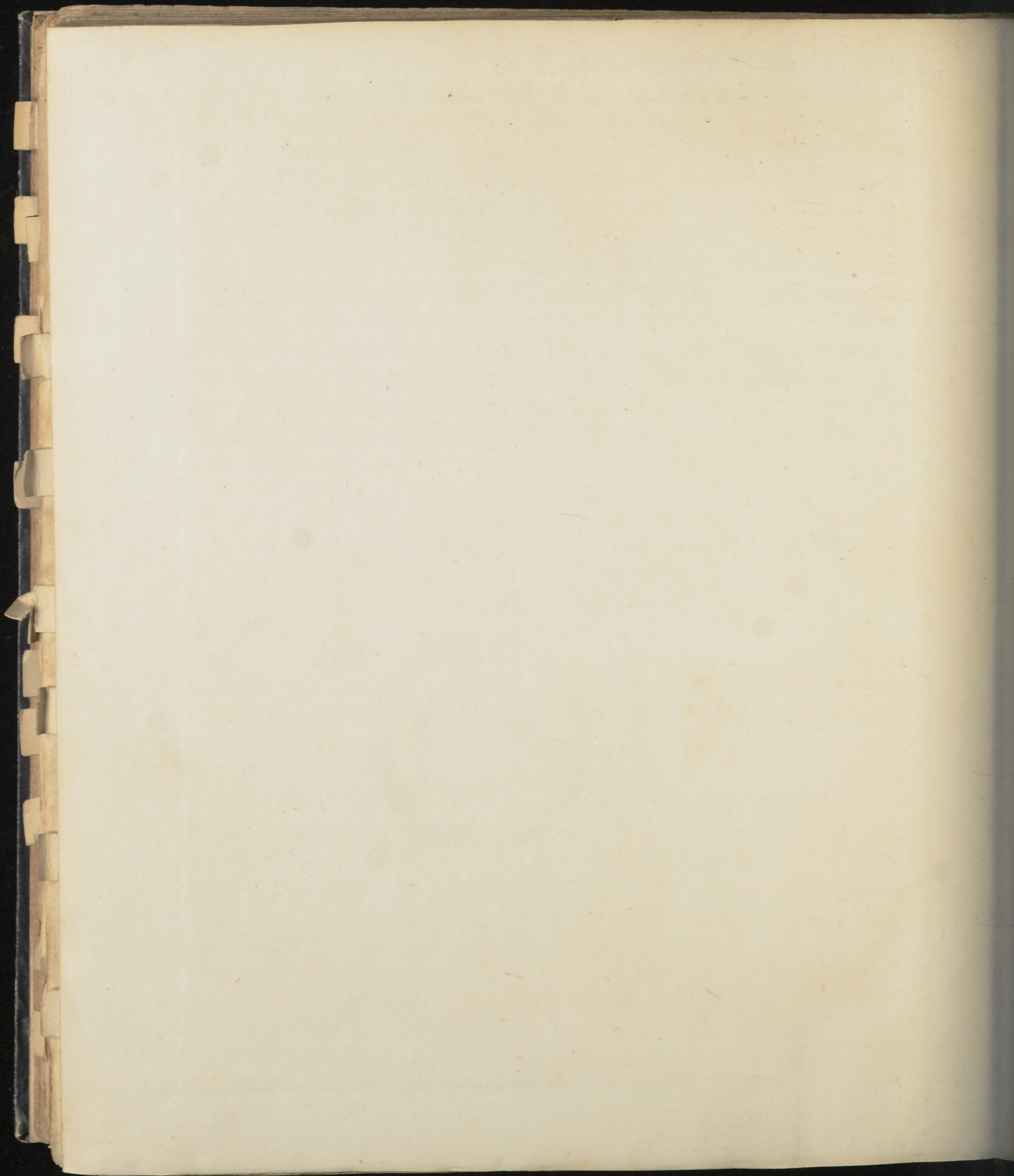
lerun-

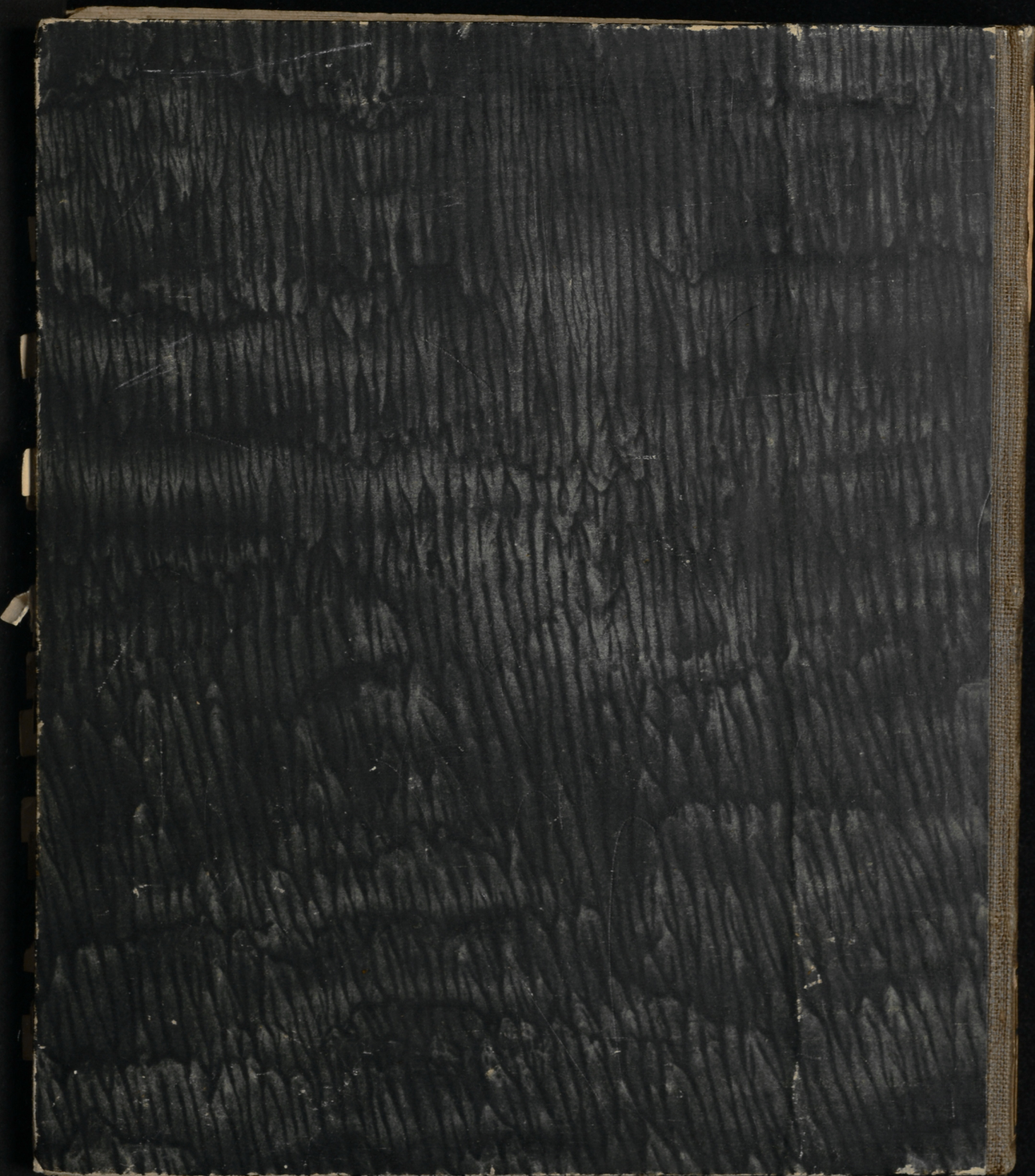
lerunterthänigstem Nachleben an behörenden Orten
gleich publiciren zu lassen haben. Gegeben auf unser
Residenz in Copenhagen den 5 Januarii 1731.

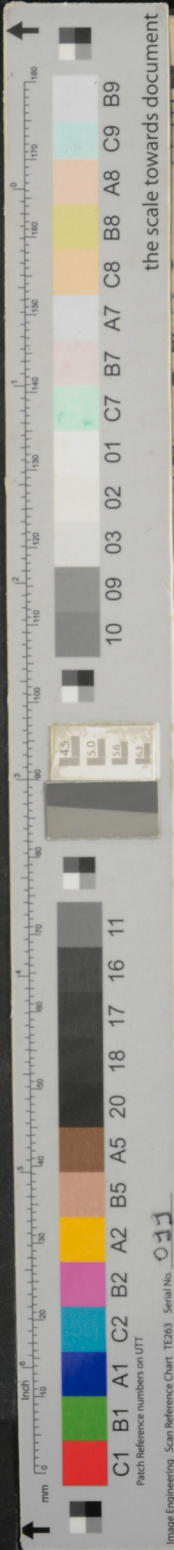
Unter unser Königl. Hand und Siegel

Christian R.









der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
solchem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
ichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigens sich äusserst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2